**Bekanntmachung der Region Hannover vom 10.06.2021**

**Aktenzeichen: 36.23.1.04/17 WP Gestorf RP WEA 12 VB**

**Antrag auf Erteilung eines Standortvorbescheides nach § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

**Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Windpark Gestorf Repowering GmbH & Co. KG beantragt einen Standortvorbescheid für eine Windenergieanlage (WEA) vom Typ Enercon E-126 EP3, Nennleistung 4.000 kW, mit einem Rotordurchmesser von 127 m und einer Gesamthöhe von 198,5 m. Der Vorbescheid soll die planungs- und flugsicherungsrechtliche Zulässigkeit des geplanten Vorhabens feststellen. Bei Realisierung dieses Vorhabens sollen zwei ältere Anlagen vom Typ ENERCON-40/5.40 mit einer Nennleistung von je 500 KW und einer Gesamthöhe von 86 m abgebaut werden.

Die WEA gehören zu einem Windpark mit aktuell 14 WEA, zukünftig 13 WEA. Das Vorhaben unterliegt gemäß dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) der Genehmigungsbedürftigkeit. Entsprechend § 2 Abs. 6 UVPG unterliegen auch Vorbescheide den Zulassungsentscheidungen des Gesetzes. Demnach ist eine UVP-Prüfung (allgemeine Vorprüfung) bereits im Vorbescheid-Verfahren nach § 9 UVPG vorzunehmen, um die Umweltauswirkungen der Änderung zu beurteilen.

Durch die bestehenden WEA im Windpark und eine Hochspannungsfreileitung ergibt sich eine Vorbelastung im Vorranggebiet. Durch die Standortwahl der neuen WEA auf einer Anhöhe des Limbergs bei Gestorf sowie im Zusammenwirken mit den bestehenden WEA nehmen Auswirkungen (Tötungsrisiko) auf das Schutzgut Tiere – hier im Besonderen Avifauna (Rotmilan und andere Greifvögel, Feldlerche) und Fledermäuse – voraussichtlich insgesamt zu.

Weitere nachteilige Auswirkungen auf Tierarten, Pflanzen, Biotope, Boden, Landschaft aufgrund von Flächeninanspruchnahme, Befestigung, Versiegelung oder visueller Wahrnehmung sind voraussichtlich nicht zu vermeiden, jedoch zeitlich u./o. örtlich begrenzt und ausgleichbar, oder ersetzbar.

Im Rahmen der Planung des Projektes werden verschiedene Möglichkeiten bzw. projektbezogenen Maßnahmen zur Konfliktvermeidung/-minderung zu berücksichtigen sein.

Die UVP-Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass bei Einhaltung und Durchführung von mindernden Maßnahmen insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die oben genannten Schutzgüter durch das geplante Vorhaben zu erwarten sind

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

Region Hannover

Der Regionspräsident

Im Auftrag

Diedrich